

Gericht: OLG Frankfurt
Entscheidungsdatum: 16.10.2023
Aktenzeichen: 3 ORs 29/23
Dokumenttyp: Beschluss
Quelle:



Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn

Fundstelle: StraFo 2024, 159
Normen: § 314a StGB, § 310 StGB, § 24 StGB
Zitiervorschlag: StraFo 2024, 159

Titelzeile

Entscheidungen

Materielles Strafrecht/Strafrechtliche Nebengebiete

OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.10.2023 - 3 ORs 29/23

LG Gießen

StGB § 314a Abs. 3 Nr. 2 § 310 Abs. 1 Nr. 2 § 24

Leitsatz

1. Die Freiwilligkeit des Aufgebens der weiteren Tatausführung i.S.d. § 314a Abs. 3 Nr. 2 StGB ist ausgeschlossen, wenn sich durch vom Täter unvorhergesehene Umstände das mit der Tatbegehung verbundene Risiko beträchtlich erhöht.
2. Neben dem Risiko, angezeigt und bestraft zu werden, fehlt es an der Freiwilligkeit auch in Fällen, in denen der Täter die Tat nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen ohne erhebliche Eigengefährdung ausführen kann.
3. Die aus der Sicht der Täter durch Müdigkeit verursachte Gefahr, bei der vorgesehenen Flucht mit einem Pkw (hier: nach der Sprengung eines Geldautomaten) zu verunglücken, ist ein die Freiwilligkeit ausschließender Fall nachträglicher Risikoerhöhung (Ls).

Gründe

I. Das AG ... hat die Angekl ... wegen Vorbereitung zu einem Explosions- oder Strahlungsverbrechen schuldig gesprochen. Es hat den Angekl V deswegen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten, den Angekl W zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten und den Angekl X zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. ... Gegen das Urteil des AG ... vom ... haben alle ... Angekl form- und fristgerecht Berufung bzw. unbezeichnete Rechtsmittel eingelegt.

Das LG ... hat ... auf die Berufung der Angekl das angefochtene Urteil ... im Strafausspruch ... aufgehoben. ... Die weitergehende Berufung der Angekl hat das LG verworfen.

Hiergegen richten sich die form- und fristgerecht eingelegten und gleichermaßen begründeten Revisionen aller drei Angekl. Die Angekl rügen die Verletzung materiellen Rechts.

II. Die auf die Sachrüge der Angekl erfolgte Überprüfung des Urteils hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angekl ergeben.

1. a) Insbesondere ist es frei von Rechtsfehlern, dass das LG ... nicht den persönlichen Strafaufhebungsgrund (vgl. nur Schönke/Schröder/HEINE/BOSCH, StGB, 30. Aufl. 2019, § 314a Rn 1) der tätigen Reue gem. § 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.V.m. § 314a Abs. 3 Nr. 2 StGB angenommen hat.

Materiell-rechtlich ist, wie beim Rücktritt gem. § 24 StGB, die Freiwilligkeit dann ausgeschlossen, wenn sich durch vom Täter unvorhergesehene Umstände das mit der Tatbegehung verbundene Risiko beträchtlich erhöht (BGH, Beschl. v. 16.3.2011 - 2 StR 22/11, juris Tz 9; gegen die Unvorhersehbarkeit als notwendige Bedingung NK-StGB/ENGLÄNDER, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn 60). Risikoerhöhend bedeutet indes noch nicht, dass die Tatausführung dem Täter durch den Auftritt des unvorhergesehenen Umstands unmöglich gemacht werden muss; insoweit läge bereits ein im Ganzen nicht mehr rücktritts- oder reuefähiger Fehlschlag vor. Das Risiko kann darin liegen, dass der Täter glaubt, durch die weitere Tatausführung Gefahr zu laufen, „geschnappt zu werden“ (BGH, Urt. v. 1.9.1992 - 1 StR 484/92, NStZ 1993, 76) bzw. seine Flucht zu vereiteln (BGH, Beschl. v. 20.11.2013 - 3 StR 325/13, NStZ 2014, 202). Neben dem Risiko, angezeigt und bestraft zu werden, sind auch Fälle umfasst, in denen sich das durch die Tatausführung eingegangene Risiko auf andere Rechtsgüter des Täters wie sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit bezieht, er die Tat also nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen ohne erhebliche Eigengefährdung ausführen kann (vgl. BGH, Urt. v. 15.9.2005 - 4 StR 216/05, NStZ-RR 2006, 168, 169; Schönke/Schröder/ESER/BOSCH, 30. Aufl. 2019, § 24 Rn 49; NK-StGB/ENGLÄNDER a.a.O., § 24 Rn 60).

b) Der risikoerhöhende Umstand lag nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Vorderrichters in der die Angekl überkommenden großen Müdigkeit. Dadurch bestand aus der maßgeblichen Sicht der Angekl bei der nach der Sprengung vorgesehenen Flucht mit dem Pkw eine von ihnen nachvollziehbar befürchtete, signifikant erhöhte Gefahr, zu verunglücken. Es genügt, dass die Angekl die Tat nach § 308 Abs. 1 StGB ihrer Vorstellung nach nicht mehr ohne erhebliche Selbstgefährdung durchführen konnten (so auch BGH, Urt. v. 15.9.2005 - 4 StR 216/05, NStZ-RR 2006, 168, 169). Ihr Entschluss zur Tataufgabe erfolgte daher nicht freiwillig i.S.d. § 314a Abs. 3 Nr. 2 StGB.

Dass die Selbstgefährdung nicht durch die Tatausführung selbst, sondern die sich anschließende Flucht begründet worden wäre, steht der Unfreiwilligkeit nicht entgegen, weil dieses Risiko unmittelbar durch die Tatausführung gesetzt wurde. Nicht anders ist es in Fällen des durch unvorhergesehene Umstände erhöhten Entdeckungs- bzw. Bestrafungsrisikos, da die dem Täter unerwünschten Folgen, Festnahme, (Freiheits-)Strafe etc., ihn naturgemäß erst nach der Tatausführung treffen (vgl. nochmals BGH, Beschl. v. 16.3.2011 - 2 StR 22/11, juris Tz 10).

c) Es kann deshalb auch offenbleiben, ob tätige Reue gem. § 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.V.m. § 314a Abs. 3 Nr. 2 StGB auch vorausgesetzt hätte, dass es die Angekl auch aufgegeben hätten, ihren Hinterleuten den Sprengstoff für künftige ähnliche Taten zu überlassen. ...

Mitgeteilt von Mitgliedern des 3. Strafsenats des OLG Frankfurt

© Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn

